

S A T Z U N G

des

**DHB - Netzwerk Haushalt
Berufsverband der Haushaltsführenden
Ortsverband Heilbronn e. V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „DHB - Netzwerk Haushalt Berufsverband der Haushaltsführenden Ortsverband Heilbronn e. V.“ und hat seinen Sitz in Heilbronn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Haushaltsführenden in wirtschaftlicher, staatsbürgerlicher und kultureller Hinsicht und die Ermöglichung der Aus- und Fortbildung im Beruf des/der Haushaltsführenden.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Informationsveranstaltungen und Weiterbildung auf hauswirtschaftlichem, verbraucherpolitischem, staatsbürgerlichem und kulturellem Gebiet.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Arbeit erfolgt auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Verein „DHB Netzwerk Haushalt Berufsverband der Haushaltsführenden Landesverband Württemberg e. V.“.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle interessierten Frauen und Männer werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Beitritts durch den Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet. Es gibt nur Einzelmitglieder.
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Vorstandmitglieder sind beitragsfrei.
Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Beiträge sind auf jeden Fall bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand von mehr als neun Monaten
- b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) Unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Ausschuss
- c) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) einem/einer Beisitzer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm obliegt die Führung des Vereins. Der/die Schriftführer/in hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm/ihr und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dem/der Beisitzer/in können bestimmte Aufgaben von dem/der Vorsitzenden übertragen werden.

§ 9 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) den. Vorsitzenden
- b) dem/der Schriftführer/in

- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Beisitzer/,in
- e) und von der Mitgliederversammlung zu wählenden acht Ausschussmitgliedern

Die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ausschuss wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen und unterstützt den Vorstand in der Arbeit für den Verein. Der Vorstand kann Mitglieder des Ausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Vereinsaufgaben betrauen und weitere Mitglieder unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung berufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntmachung in der Heilbronner Stimme und dem DHB Magazin erfolgen. Anträge müssen schriftlich und eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer
- c) die Entlastung
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrags
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss dies tun, wenn ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins mit Einwilligung des zuständigen Finanzamts an eine Vereinigung, welche gleiche Ziele wie der Verein auf rein gemeinnütziger Grundlage verfolgt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. 11. 2010 genehmigt.